



Inhaltsverzeichnis

Seite

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	197
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	213
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	226
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	240
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“	249
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	257
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“	277
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“	286
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	293
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	300
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	311
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	320

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Die betriebswirtschaftliche Praxis zeichnet sich zunehmend dadurch aus, dass innerhalb eines Unternehmens das Ausmaß der Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Funktions- wie auch Objektbereichen größer wird. ⁴Ein wesentliches Ziel des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre ist es, diese Interdependenzen abzubilden. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre sollen also eine solide Basisausbildung in allen betriebswirtschaftlichen Teilgebieten erhalten. ⁶Zugleich werden die Entwicklung moderner Kommunikationstechnologien und die Ausgestaltung effizienter Informationsflüsse als

Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Einsatz der Kooperationskonzepte angesehen.⁷ Unabhängig von dieser Zielsetzung sollen die Absolventinnen und Absolventen auch eine sehr gute Spezialausbildung mitbringen.⁸ Dies wird durch die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung erreicht.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zwei-semesterigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.

(3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten betriebswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware und der Grundlagen des Rechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen. ³Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Übersicht.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits						
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)
	Finanzwirtschaft (6 Credits)	Statistik (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)			
						1. und 2. Semester 60 Credits

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der betriebswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung auf einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ³Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Die 120 C des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 30 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- mindestens 24 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Wahlbereich „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ (Professionalisierung/Schlüsselqualifikationen),
- mindestens 12 C im Wahlbereich „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ (Professionalisierung/Schlüsselqualifikationen) sowie
- genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 18 C können beliebig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben werden: „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdspra-

chen/Studium Generale“, die Einbringung von C in den Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ ist dabei jedoch auf insgesamt 24 C begrenzt.

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus, das ein Seminar im Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Spezialisierung“ umfasst, und in dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist.

(5) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des zweiten Studienabschnitts ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt: Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium (Semester 3 bis 6) 120 Credits					
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)	3. Semester 30 Credits
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)	4. Semester 30 Credits
Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Fremdsprache Wirtschaft (6 Credits)	Studium Generale (6 Credits)	5. Semester 30 Credits
Bachelor-Arbeit (12 Credits)		Weitere insgesamt 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdsprachen und Studium Generale“			6. Semester 30 Credits

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)

- B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen)

- Wirtschaftsfremdsprache nach Wahl (Kenntnis einer Wirtschaftsfremdsprache)

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Absatz 2 eingebracht werden.

§ 7 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Betriebswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

– Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes betriebswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.

– Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Abs. 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (Finance, Accounting and Taxes),
- Unternehmensführung (Management),
- Marketing und Distributionsmanagement (Marketing and Channel Management).

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage II aufgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 546), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 441) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 559) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I, 6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C

2. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

¹Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 C und höchstens 42 C erfolgreich zu absolvieren. ²Es stehen dabei zur Auswahl alle Module mit der Kennung B.WIWI-BWL, sowie die Module B.WIWI-WIN.0008 und B.WIWI-WIN.0009. ³Davon ausge-

nommen sind die Module: B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058 sowie die Module, die zum Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. ⁴Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein Seminar handeln, in dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist.

3. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ sind Module im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren.

4. Weitere Wirtschaftswissenschaften

¹Es sind Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein.

³Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

a. Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-VWL.0007		Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
b. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C
c. Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 6 C
B.WIWI-WIP.0005		Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0007		Forschungsmethoden, 6 C
B.WIWI-WIP.0008		Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0009		Projektseminar Bildungsmanagement, 6 C

d. Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 4 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 4 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 4 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 4 C
e. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
f. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie und Politologie		
B.SOZ.02		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C

B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.MZS.03		Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung, 6 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C
B.POL.10		Model United Nations, 8 C
g. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
B.AGR.0348		Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
h. Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 7 C
i. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B:RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

5. Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale

a. Im Bereich „Wirtschaftssprachen/Studium Generale“ ist ein Modul Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 C aus folgendem Angebot erfolgreich zu absolvieren.

SK.FS.E-FW-C1.1	WP	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	WP	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C

b. Daneben sind Module im Umfang von mindestens 6 C und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

aa. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.“ gewählt werden.

bb. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:

- i. Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.
- ii. Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.
- iii. Es kann nur eine Sprache gewählt werden.

cc. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I - Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C

B.Math.720		Mathematische Anwendersysteme, 3 C
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-3		Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-6		Führungskompetenz: Unternehmenskultur, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-9		Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-10		Führungskompetenz: EXIST-priMECup – Existenzgründungswettbewerb – Entrepreneurship kompakt, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-13		Führungskompetenz: Wirtschaftsethik, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)

III. Sonstige Bestimmungen

¹In den Bereichen „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Anlage II: Ausweis eines Studienschwerpunkts

1. Schwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Finance, Accounting and Taxes)

- a) Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.
- b. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0006	WP	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	WP	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	WP	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	WP	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	WP	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	WP	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C
B.WIWI-BWL.0022	WP	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	WP	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C

B.WIWI-BWL.0063	WP	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0068	WP	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft, 6 C

c. Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0009		Bankmanagement II, 6 C
B.WIWI-BWL.0010		Bankenbereich und Bankgeschäfte, 6 C
B.WIWI-BWL.0013		Problemstellungen des Bankmanagements im technisch-organisatorischen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0015		Seminar zu Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6C
B.WIWI-BWL.0016		Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0021		Controlling mit SAP, 6 C
B.WIWI-BWL.0023		Grundlagen der Versicherungstechnik, 6 C
B.WIWI-BWL.0024		Unternehmenssteuern II, 6 C
B.WIWI-BWL.0027		Seminar in Finanzcontrolling, 6 C
B.WIWI-BWL.0028		Seminar in Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-BWL.0029		Audit Go! Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0031		Problemstellungen des Bankmanagements im finanziellen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0065		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, 6 C
B.WIWI-BWL.0070		Seminar Electronic Finance, 6 C
B.WIWI-BWL.0075		Seminar zur Versicherungstechnik, 6 C

2. Schwerpunkt „Marketing und Distributionsmanagement“ (Marketing and Channel Management)

a. Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.

b. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0038	WP	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	WP	Handelsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0059	WP	Grundlagen der Marktforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	WP	Konsumentenverhalten, 6 C

B.WIWI-BWL.0069	WP	Marketing Performance Management, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	WP	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	WP	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	WP	Electronic Commerce, 6 C

c. Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0032		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements“, 6 C
B.WIWI-BWL.0052		Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0062		Ausgewählte Fragestellungen der Konsumentenforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0066		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Marketing und Distributionsmanagement
B.WIWI-BWL.0071		Aktuelle Herausforderungen im Innovationsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0074		Seminar: Standort- und Objektentwicklung im Einzelhandel, 6 C

3. Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (Management)

a. Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren der Module der Betriebswirtschaftlichen Vertiefung als erbracht.

b. Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0035	WP	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	WP	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	WP	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	WP	Einführung in die Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	WP	Management der Informationswirtschaft, 6 C

c. Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts gewählt werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0038		Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0051		Ausgewählte Probleme der Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0055		Seminar Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0064		Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Unternehmensführung, 6 C“
B.WIWI-BWL.0072		Unternehmensführung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Fachkräften, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre erhalten durch eine fundierte Grundlagenausbildung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einer Volkswirtschaft, der Entscheidungsgrundlagen von Unternehmen, Haushalten und Staat, der Vorteile der zu-

nehmenden internationalen Verflechtung und durch eine Sprachausbildung die Befähigung, den Systemcharakter der gesellschaftlichen, insbesondere der internationalen Arbeitsteilung zu verstehen und die Chancen und Risiken einer globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu beurteilen.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.

(3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware und der Grundlagen des Rechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Übersicht.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits						
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)
	Finanzwirtschaft (6 Credits)	Statistik (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)			1. und 2. Semester 60 Credits

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

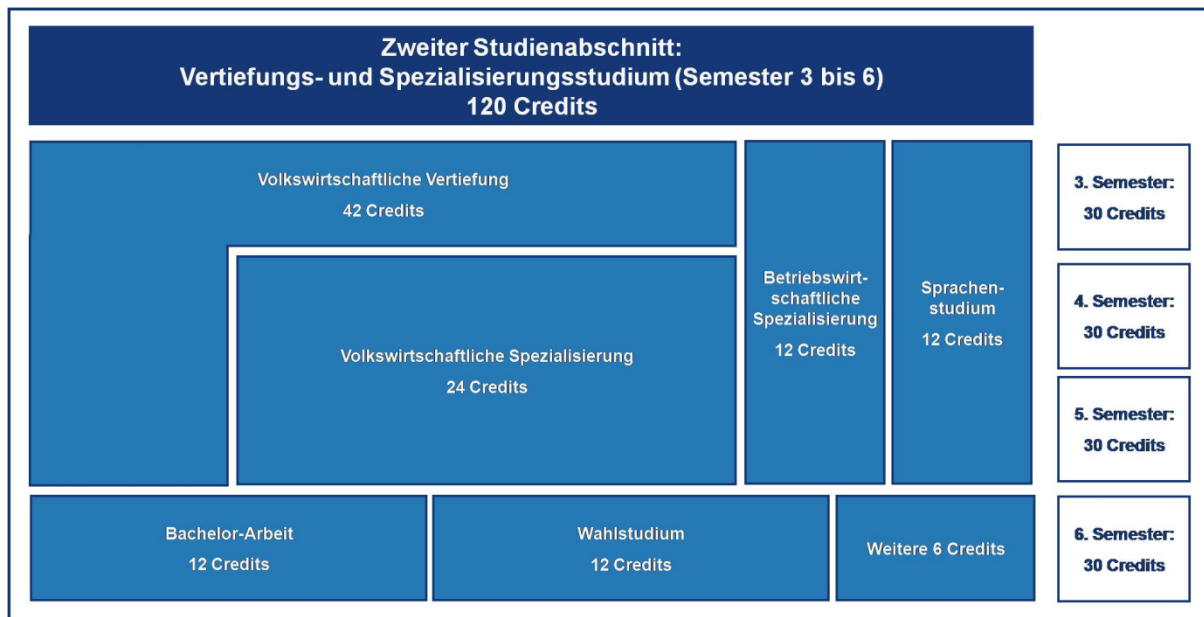
- genau 42 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- mindestens 24 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen),
- mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
- genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und „Wahlbereich“. ³Im Wahlbereich ist das Einbringen von unbenoteten Modulen auf insgesamt 9 C begrenzt.

(3) ¹Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt. ²Es gelten folgende Empfehlungen: Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. ³Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben. ⁴Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse erworben werden. ⁵Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an. ⁶Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und -assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht. ⁷Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls B.WIWI-VWL.0044 oder des Moduls B.WIWI-VWL.0045 im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des zweiten Studienabschnitts und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation),
- B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen),
- SK.FS.E-FW-C1.1 „Business English I“ (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch).

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 451)

und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 575) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 24 C und höchstens 30 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein volkswirtschaftliches Hauptseminar (B.WIWI-VWL.0044 oder B.WIWI-VWL.0045) handeln.

3. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren. Davon ausgenommen sind die Module B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058.

4. Wirtschaftsfremdsprachen

Im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C

5. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

- a. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.FSK“ gewählt werden.
- b. Es können Sprachkurse nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:
 - aa. Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.
 - bb. Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.
 - cc. Es kann nur eine Sprache gewählt werden.
- c. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

aa. Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik	
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C
bb. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte	

B.WSG.0001		Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken, 9 C
B.WSG.0002		Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche, 8 C
B.WSG.0003		Aufbaumodul WSG I, 6 C
B.WSG.0004		Aufbaumodul WSG II, 6 C
cc. Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0005		Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0007		Forschungsmethoden, 6 C
B.WIWI-WIP.0008		Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0009		Projektseminar Bildungsmanagement, 6 C
dd. Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 4 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 4 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 4 C

B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 4 C
B.Inf.1101		Informatik I, 9 C
B.Inf.1102		Informatik II, 9 C
ee. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
B.PSY.602S		Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik, 4 C
ff. Fachgebiet: Politologie und Ethnologie		
B.Pol.2		Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte, 10 C
B.Pol.3		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und internationaler Vergleich, 10 C
B.Pol.4		Einführung in die internationalen Beziehungen, 10 C
B.Pol.10		Model United Nations, 8 C
gg. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.02		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.MZS.03		Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.08		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.09		Genderkompetenz II, 4 C

hh. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
ii. Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 7 C
jj. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B.RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.RW.0211		Staatsrecht I, 7 C
B.RW.0212		Staatsrecht II, 5 C
B.RW.0214		Staatsrecht III, 4 C
B.RW.1215		Grundlagen des Europarechts, 4 C
kk. Schlüsselkompetenzen (unbenotet)		
Das Einbringen unbenoteter Module ist auf 9 C begrenzt		
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-9		Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-10		Führungskompetenz: EXIST-priMECup – Existenzgründungswettbewerb – Entrepreneurship kompakt, 3 C (unb.)

SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-10		Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik zielt darauf ab, hervorragende Fachkräfte in den Bereichen der Informationssysteme und Informationstechnik auszubilden. Die Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik bilden die wesentlichen inhaltlichen Säulen des Studiengangs. ⁴Es geht um die Gestaltung, den Betrieb und die Nutzung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung sowie im privaten Lebensumfeld. ⁵Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von berufsqualifizierendem IT-Wissen, sowohl im Bereich der Technologie als auch der Anwendung. ⁶Hierbei stellen die ausge-

wogene Vermittlung von theoretischer und praktischer Fach- und Methodenkompetenz sowie die Einbeziehung aktueller Forschungsinhalte für die Absolventinnen und Absolventen auch ein geeignetes Handwerkszeug dar, um die üblichen Vorgehensweisen in Frage zu stellen und innovative Lösungen zu entwickeln.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 62 C (davon 56 C Fachstudium sowie 6 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem 118 C zu erbringen sind.

(3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sowie der Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik sowie in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten mit Ausnahme des Moduls Informatik I, welches nur im Wintersemester angeboten wird. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungsstudium dient der Vervollständigung der Grundausbildung und der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik. ²Zusätzlich dient das Vertiefungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten. ³Das Vertiefungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 118 C zu erbringen, davon
mindestens 36 C im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“,
mindestens 36 C im Bereich „Vertiefung Informatik“,
mindestens 18 C im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“,
maximal 16 C im „Freien Wahlbereich und
genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Besuch eines Hausarbeitenseminars im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ voraus.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Studiums und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 62 Credits					
Unternehmen und Märkte (6 Credits)	Informations- und Kommunikationssysteme (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)	Informatik I (10 Credits)	1. Semester: 30 Credits	
Einführung in die Finanzwirtschaft (6 Credits)	Jahresabschluss (6 Credits)	Statistik I (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)	Makroökonomik I (6 Credits)	2. Semester: 32 Credits
Zweiter Studienabschnitt: Vertiefungsstudium (Semester 3 bis 6) 118 Credits					
P: Management der Informationssysteme (6 Credits)	P: Management der Informationswirtschaft (6 Credits)	P: Informatik II (10 Credits)	WP: Programmiersprache (4 Credits)	WP: BWL (6 Credits)	3. Semester: 32 Credits
W: Wirtschaftsinformatik (6 Credits)	WP: Projektseminar (12 Credits)		WP: BWL (6 Credits)	WP: BWL (6 Credits)	4. Semester: 30 Credits
W: Wirtschaftsinformatik (6 Credits)	W: Wirtschaftsinformatik (6 Credits)	WP: Hausarbeitenseminar (6 Credits)	W: Freier Wahlbereich (max. 16 Credits)	Wirtschaftsinformatik Informatik BWL VWL Statistik & Ökonometrie Recht Schlüsselkompetenzen	5. Semester: 28 Credits
Bachelor-Arbeit (12 Credits)		W: Informatik (mind. 10 Credits)			6. Semester: 28 Credits

P: Pflichtmodul; WP: Wahlpflichtmodul; W: Wahlmodul

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden integrativ im Rahmen der Fachmodule „Unternehmen und Märkte“ (3 C), „Informations- und Kommunikationssysteme,“ (3 C) des Hausarbeitenseminars (3 C), des Projektseminars (4 C) und durch Fallstudien-Gruppenarbeit (6 C) erbracht. ³Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Absatz 3 eingebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 582), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2011 S. 1013) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 592) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

In der Orientierungsphase sind folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 62 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.Inf.1101	Informatik I	10 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Im Bereich „**Vertiefung Wirtschaftsinformatik**“ sind Module im Umfang von insgesamt 36 C gemäß der folgenden Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

a. Es sind folgende Pflichtmodule (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	6 C
b. Es ist eines der nachfolgenden Module (6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
c. Es sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus wenigstens 3 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	aa. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung	
	bb. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen	
	cc. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie	
	dd. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Vertiefung Wirtschaftsinformatik

aa. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung		
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-BWL.0068	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C

<u>bb. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen</u>		
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWIWIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
cc. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie		
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-BWL.0070	Electronic Finance	6 C
dd. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung		
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0007	SAP-Blockschulung	3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C

2. Vertiefung „Informatik

Im Bereich „**Vertiefung Informatik**“ sind insgesamt 36 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen gemäß der folgenden Maßgabe zu erbringen:

a. Es ist ein Pflichtmodul (10 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.Inf.1102	Informatik II	10 C
b. Es ist eines der folgenden drei Module „Programmiersprache“ (4 - 5 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
c. Es ist eines der folgenden Projektseminare (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
d. Es sind 10 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus 2 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	aa. Schwerpunkt Praktische Informatik	
	bb. Schwerpunkt Theoretische Informatik	
	cc. Schwerpunkt Technische Informatik	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Informatik

aa. Schwerpunkt Praktische Informatik		
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung	12 C

	von Webapplikationen	
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	4 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
bb. Schwerpunkt Theoretische Informatik		
B.Inf.1103	Informatik III	10 C
B.Inf.1201	Theoretische Informatik	5 C
B.Inf.1202	Formale Systeme	5 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C
cc. Schwerpunkt Technische Informatik		
B.Inf.1204	Telematik /Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1205	Softwaretechnik I	5 C
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5 C
M.Inf.1120	Mobilkommunikation	5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C

3. Betriebswirtschaftslehre

Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von drei Modulen aus folgender Liste zu erbringen:

B.WIWI BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C

4. Freier Wahlbereich

Im „Freien Wahlbereich“ können maximal 16 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen erbracht werden. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche gewählt werden:

a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften

- b) Wahlbereich Informatik
- c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen
- d) Wahlbereich Recht

4a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ wählbar, sowie folgende Module:

aa. Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	Ringvorlesung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
bb. Marketing und Distributionsmanagement	
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement, 6 C
cc. Unternehmensführung	
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	Einführung in die Organisation, 6 C
dd. Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik	
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C

ee. Volkswirtschaftslehre	
	Alle Module mit der Kennung „B.WIWI-VWL“

4b) Wahlbereich Informatik:

Es sind, soweit noch nicht belegt, die Module des Bereichs „Vertiefung Informatik“ wählbar.

4c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen

1. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:

aa) Deutsch, Englisch und die Muttersprache sind ausgeschlossen.

bb) Französisch ist nur ab Mittelstufenniveau einzubringen.

cc) Es kann nur eine Sprache gewählt werden.

2. Es sind folgende Module wählbar, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.AS.FK-1		Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4		Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5		Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7		Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8		Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a		Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a		Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26		Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)

SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46		Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK-6		Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
B.Psy.601		Wirtschaftspsychologie II, 4 C

4d) Wahlbereich Recht:

Es sind folgende Module wählbar:

B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C
B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 8 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik sowie eines zweiten Unterrichtsfachs beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in den Beruf einsteigen, oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich vorwiegend auf Tätigkeitsfelder in den Bereichen Wirtschaft und Bildung richten und ihnen damit, neben dem Ziel der Lehrerbildung durch Absolvieren eines konsekutiven Master-Studiengangs, Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen der betrieblichen Personalwirtschaft, der Bildungsverwaltung oder in Kammern und Verbänden eröffnen.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium umfasst insgesamt 180 C und beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Grundlagen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre,	42 C
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C
2. Zweites Unterrichtsfach	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	36 C
4. Bachelorarbeit	12 C

(2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. In den Zweifächern können Zugangsvoraussetzungen oder Nebenbedingungen geregelt sein.

(3) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben.

(4) ¹Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ²Im ersten Studienabschnitt sind je nach gewähltem Zweifach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C zu erbringen. ³Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis, sowie aus Anlage I.

(5) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(2) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 5 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspädagogen generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben. ⁴Schließlich dient die Orientierungsphase dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweifach zu absolvieren.

(2) Für die Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Die in der Orientierungsphase zu belegenden Module sind in Anlage I dargestellt.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach. ²Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Grundkenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. ³Schließlich ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Zweiten Studienabschnitts

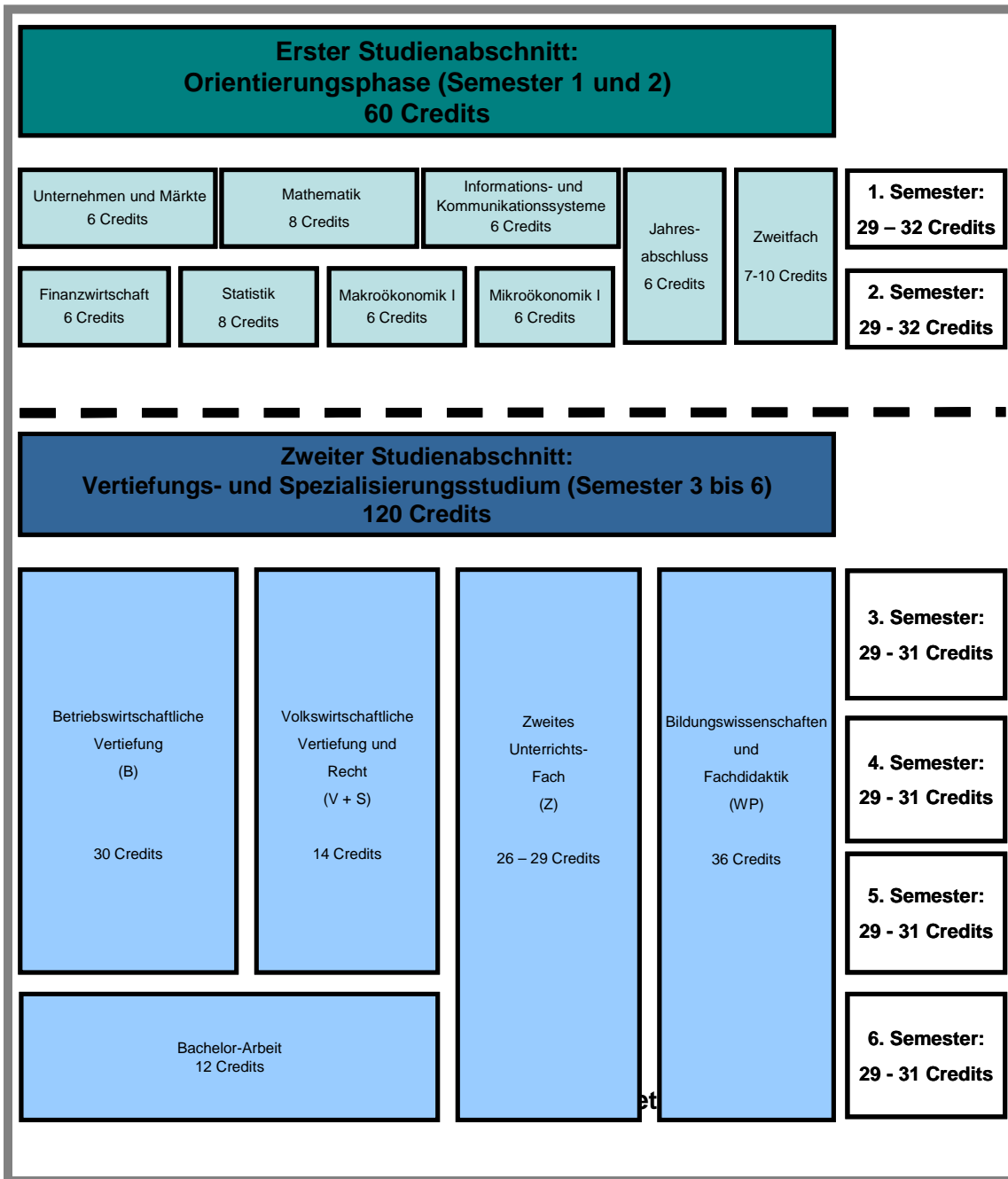
¹Der zweite Studienabschnitt umfasst je nach gewähltem Zweifach insgesamt 118 bis 121 C. ²Er umfasst folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung	30 C,
Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht	14 C,
Wirtschaftspädagogik	36 C,
Zweifach	26 - 29 C,
Bachelor-Arbeit	12 C.

³Die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I dargestellt.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik



§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 598), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 466) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 604) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2015 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (96 C)**a. Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“, 8 C

b. Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern I“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Beschaffung und Absatz“ 6 C

c. Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007. „Mikroökonomik I“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0008. „Makroökonomik I“ 6 C

bb) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“, 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

2. Zweites Unterrichtsfach (36 C)

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. Die zu wählenden Module sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0001: „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0005: „Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0006: „Allgemeine schulpraktische Studien und Schulpraktikum“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0007: „Forschungsmethoden“ 6 C
- B.Erz.x(WP) „Einführung in die Schulpädagogik“ 6 C

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-WIP.0008: „Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung“ 6 C
- B.WIWI-WIP.0009: „Projektseminar Bildungsmanagement“ 6 C
- B.BW.X: „Erziehung, Bildung, Sozialisation“ 6 C

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

5. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst dabei die Pflichtmodule

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C

Dazu kommt ein erstes Modul des zweiten Unterrichtsfachs, das je nach Fach zwischen 7 C und 10 C umfasst.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen, Steuern ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die drei Bereiche hinweg als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung um damit eine hoch spezialisierte Ausbildung zu erlangen. ⁴Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf den Gebieten vertraut zu machen und darüber hinaus in integrierenden Veranstaltungen die Fähigkeit erwerben, unternehmerische Ent-

scheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren.⁵Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren.⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Projektseminar	8 C
4. Methodenbereich	6-7 C
5. Wahlbereich	21-22 C
6. Master-Arbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzierung, Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sowie für die Projektseminare. ³Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁴Der „Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. ⁵Der Bereich „Projektseminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁶Der Bereich „Methoden“ dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. ⁷Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbil-

derung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben.
⁸Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

Pflichtbereich Basismodule 12 Credits	Methoden 6 Credits	Wahlbereich 12 Credits	1. Semester: 30 Credits
Pflichtbereich Basis- module 12 Credits	Spezialisierungs- bereich FRS 12 Credits	Wahl- bereich 6 Credits	2. Semester: 30 Credits
Projekt- seminar 8 Credits	Spezialisierungsbereich FRS 18 Credits	Wahl- bereich 4 Credits	3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

§ 5 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 480) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 485) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0005	Rechnungslegung der Kreditinstitute, 6 C
M.WIWI-BWL.0007	Probleme der Rechnungslegung von Banken nach IFRS, 6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate, 6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung, 6 C
M.WIWI-BWL.0014	Konzernbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements, 6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risikomanagement in der Versicherungswirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C
M.WIWI-BWL.0029	Ringveranstaltung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt, 6 C
M.WIWI-BWL.0067	Bankenaufsicht, 6 C
M.WIWI-BWL.0087	Elektronischer Wertpapierhandel, 6 C
M.WIWI-BWL.0088	Seminar IT-Trends, 6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Projektseminar) aufgeführten Module, sofern das Modul nicht im Bereich „Projektseminar“ eingebracht wird.

3. Projektseminar (8 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Projektseminar in Finanzwirtschaft, 8 C
M.WIWI-BWL.0011	Projektseminar in Finanzcontrolling, 8 C
M.WIWI-BWL.0016	Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung, 8 C
M.WIWI-BWL.0032	Projektseminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, 8 C
M.WIWI-BWL.0104	Projektseminar Electronic Finance, 8 C

4. Methodenbereich (6 – 7 C)

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0009.	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010.	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C

5. Wahlbereich (21 – 22 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 21 – 22 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

- (a) Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in den Ziffern 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

- (b) Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung bereits eingebracht wurde

M.PSY.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.PSY.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.PSY.505	Finanzpsychologie, 6 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

- (c) Module aus dem Sprachangebot des ZESS, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- (d) Aus der folgenden Liste von Modulangeboten aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, soweit noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht.

SK.AS.BK-4	Kompetenzen zur beruflichen Einmündung: Aufbau sozialer Netzwerke in beruflichen Kontexten, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-1a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-1b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit), 4 C (unb.)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, (mit Hausarbeit) 4 C (unb.)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)

SK.AS.KK-30		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32		Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33		Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34		Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.MK-1		Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)

Die Wahl von Modulen aus Nr. (c) und Nr. (d) ist auf höchstens 10 C begrenzt.

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Experten, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs International Economics besitzen ein vertieftes Verständnis für gesamtwirt-

schaftliche Sachverhalte mit besonderem Schwergewicht auf Aspekte der internationalen Arbeitsteilung, sie lernen die Chancen und Risiken einer globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu beurteilen und besitzen interkulturelle Kommunikationsfähigkeit durch ein obligatorisches Auslandssemester sowie Kenntnisse in einer weiteren (neben Englisch) Fremdsprache. ⁵Sie sind damit sehr gut vorbereitet für gehobene Positionen etwa in internationalen privaten und öffentlichen Organisationen, international tätigen Geschäfts- und Zentralbanken oder in Wirtschaftsforschungsinstituten.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung	42 C
3. Fremdsprache	12 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	24 C

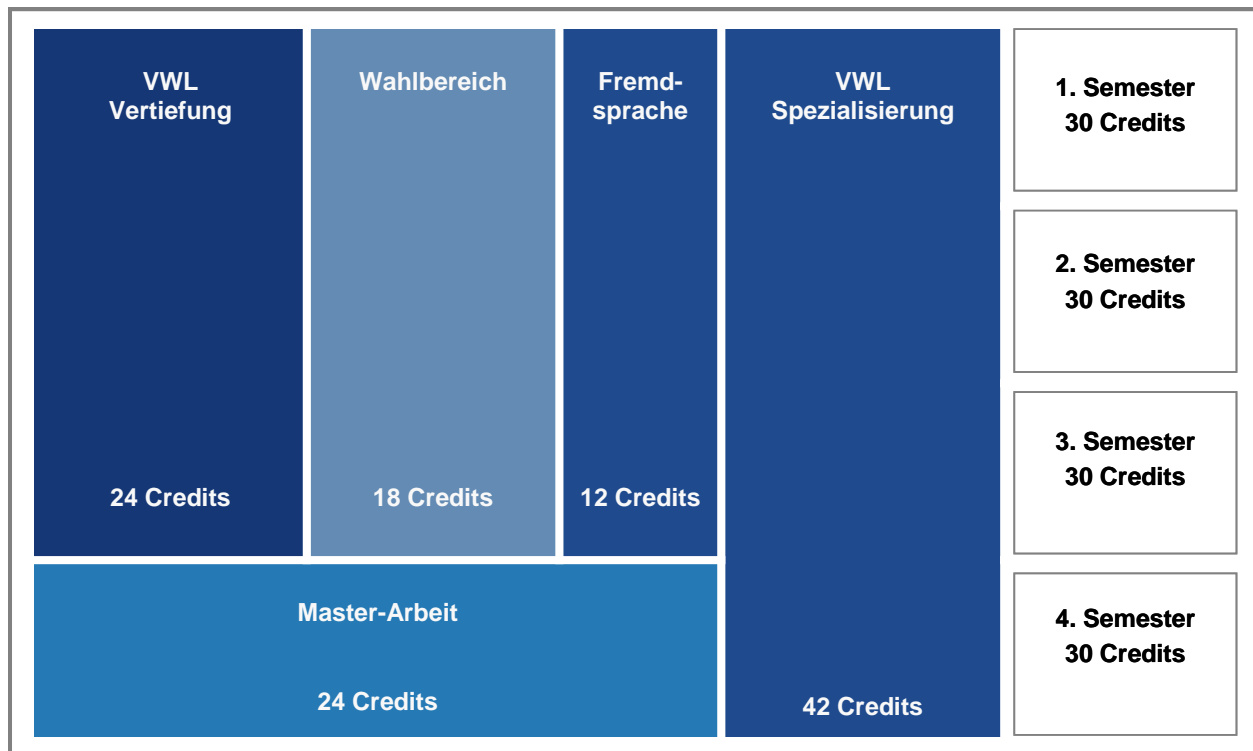
(2) ¹Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. ²Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. ²Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle Berufsqualifikationen zu erwerben. ³Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) ¹Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird, in dem mindestens 18 C erworben wurden. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des ein-semesterigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums International Economics.



§ 5 Studienschwerpunkte

(1) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Studienschwerpunkte sind:

- Entwicklungsökonomik,
- Europäische Integration,
- Institutionenökonomik,
- Wirtschaftskunde Lateinamerikas,
- Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung.

(2) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. ²Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ergibt sich aus Anlage II. ³Außerdem muss die Masterarbeit zu einem Thema des Schwerpunkts geschrieben werden, über die Zuordnung des Themas zu einem Schwerpunkt entscheidet die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter. ⁴Im Studienschwerpunkt Quantitative Methoden ist die Masterarbeit an einer der Professuren für Statistik und Ökonometrie zu schreiben.

§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen

(1) ¹Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30

bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60

cc) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Abschlussnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
1,30 bis 1,00	7
1,60 bis 1,30	6
1,90 bis 1,60	5
2,20 bis 1,90	4
2,50 bis 2,20	3
2,80 bis 2,50	2
3,00 bis 2,80	1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
nicht überzeugend	1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik

Note	Punkte
1,70 bis 1,00	4
2,00 bis 1,70	3
2,30 bis 2,00	2
2,70 bis 2,30	1
> 2,70	0

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen)	24 bis 30C
3. Wahlbereich (Göttingen)	6 bis 12 C
4. International Economics and Business (Groningen)	35 C
5. Masterarbeit (Groningen)	25 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Alle Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen müssen die Masterarbeit im Umfang von 25 C erfolgreich absolvieren. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. ³Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Groningen. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁵Die Bestellung der Betreuerinnen oder der Betreuer erfolgt in Absprache und mit Unterstützung der Double-Degree-Koordinierenden der Universität Göttingen und der Universität Groningen durch die Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission der Universität Göttingen zu beantragen. ⁷Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt. ⁸Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission der Universität Göttingen bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ⁹Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ¹⁰Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben. ¹¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt der Universität Göttingen einzureichen. ¹²Die Abgabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. ¹³Der Zeitpunkt

der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ¹⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ¹⁶Das zuständige Prüfungsamt der Universität Göttingen leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen oder den Betreuern als Gutachterin oder Gutachter zu. ¹⁷Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. ¹⁸Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten. ¹⁹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²⁰Sie kann einmal wiederholt werden. ²¹Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics & Business.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. ⁴Die Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C

M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0089	Seminar Multinationale Unternehmen und Offshoring, 6 C

3. Fremdsprache (12 C)

Es sind Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

a. Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden ZESS-Kurse sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. Es muss jedoch mindestens das Niveau der Grundstufe III nachgewiesen werden. Kurse der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht angerechnet. In Französisch ist die Anrechnung von Kursen auf Grundstufenniveau ausgeschlossen.

b. Ausländische Studierende dürfen weder Deutsch, noch Englisch, noch ihre Muttersprache belegen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können die 12 C des Fremdsprachenbereichs aus Masterveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftliche Spezialisierung erbringen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

4. Wahlbereich (18 C)

a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren.

b. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

c. Zusätzlich sind die folgenden Module anderer Fakultäten einzubringen, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C

M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C

b. Schwerpunkt Europäische Integration

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0076	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C

c. Schwerpunkt Institutionenökonomik

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0015	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung, 6 C

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0052	Seminar zur Steuerwirkungslehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III, 6 C

d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0078	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV, 6 C

e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0006	Seminar in Applied Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C

M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C“
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0088	Empirical Labour Economics, 6 C

Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von 60 Credits, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C. nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren. a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0089	Seminar Multinationale Unternehmen und Offshoring, 6 C

3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache ausgeschlossen.
- c. Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C

- d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:
 - a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
 - b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

1. Im Bereich Internationalisierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 35 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 801 A10	Advanced International Economics, 10 C
EBM 890 A10	Institutional Determinants of Economic Development, 10 C
EBM 802 A10	Advanced International Economics and Business, 10 C
EBM 046 A05	Research Methodology for MSc IE& B 5 C

2. Durch die Masterarbeit werden 25 C erworben.

3. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr.5.

Über die Zuordnung der in Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden.

²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können.

³Der Master-Studiengang Unternehmensführung ermöglicht sowohl eine breite Ausbildung über alle Bereiche der Unternehmensführung hinweg als auch eine hoch spezialisierte Ausbildung durch eine geeignete individuelle Schwerpunktbildung.

⁴Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Unternehmensführung vertraut zu machen und darüber hinaus in integrierten Veranstaltungen die Fähigkeit erwerben, unternehmerische Entscheidungen in al-

len relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁵Sie sollen die Fähigkeit zur Lösung komplexer ökonomischer Probleme und zur Wahrnehmung von Führungs- und vielen Managementfunktionen erlangen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Unternehmensführung in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C werden setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte	12 C
3. Wahlbereich	54 C
4. Master-Arbeit	30 C

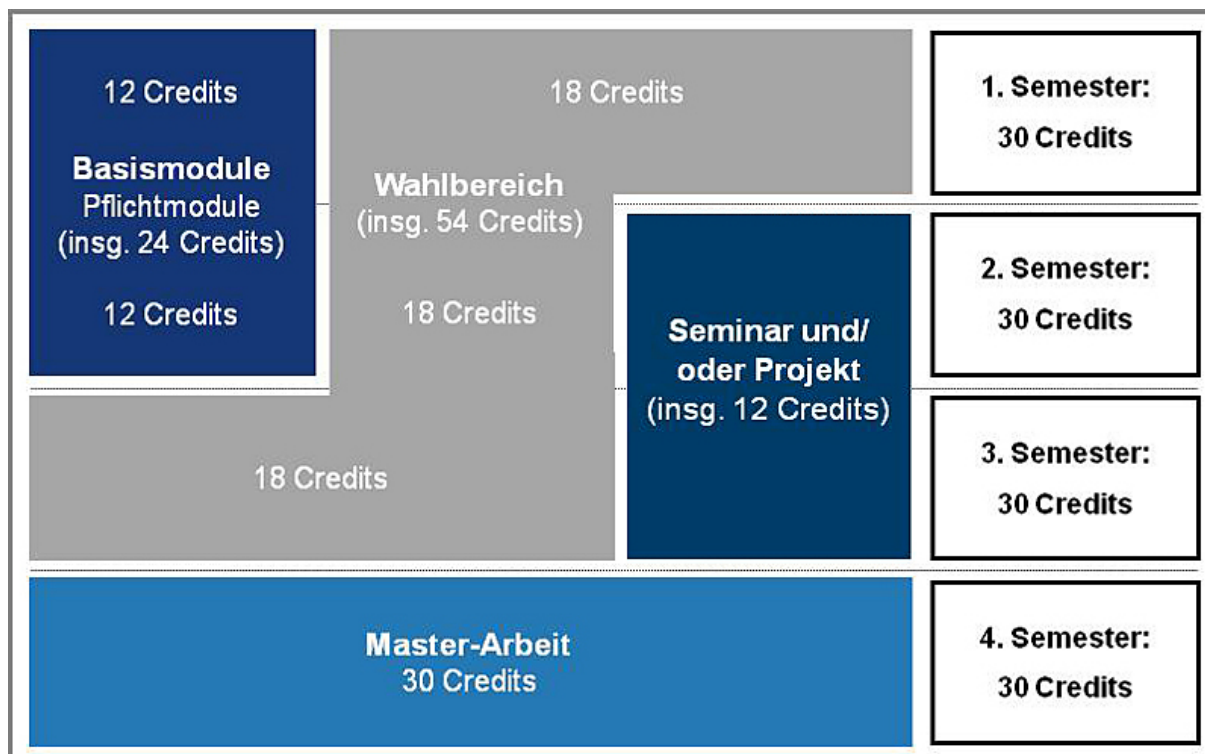
(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen General Management, Management Accounting, Informationsmanagement und Unternehmensplanung vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule in den Bereichen „Controlling“, „Produktion und Logistik“, „Organisation“, „Informationsmanagement“ und „Quantitative Methoden“, die der besonderen Profilbildung dienen. ³Die Wahlpflichtmodule des Bereichs „Seminare und Projekte“ dienen der Integration der einzelnen Teilgebiete in Seminaren und Projekten, welche übergreifende Problembereiche behandeln. ⁴Seminare und Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. ⁵Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben. ⁶Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche der Unternehmensführung zu erwerben.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Unternehmensführung und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 502) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 840), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 508) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende vier Basismodule erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0022	General Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

2. Wahlpflichtbereich Seminare und Projekte (12 C)

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0012	Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
M.WIWI-BWL.0025	Seminar General Management, 12 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C
M.WIWI-BWL.0038	Seminar: Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme, 6 C
M.WIWI-BWL.0051	Strategische Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0098	Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management und Controlling, 12 C
M.WIWI-BWL.0103	Seminar Empirische Managementforschung, 12 C
M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management, 12 C

3. Wahlbereich (54 C)

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende sechs Teilbereiche:

- Wahlbereich a: „Controlling“
- Wahlbereich b: „Produktion und Logistik“
- Wahlbereich c: „Organisation“
- Wahlbereich d: „Informationsmanagement“
- Wahlbereich e: „Quantitative Methoden“
- Wahlbereich f: „Freier Wahlbereich“

Es sind Module im Gesamtumfang von 54 C erfolgreich zu absolvieren. Von den 54 C sind jeweils mindestens 12 C aus zwei der Wahlbereiche: a. „Controlling“, b. „Produktion und Logistik“, c. „Organisation“, oder d. „Informationsmanagement“ zu erbringen. Aus dem Wahlbereich e „Quantitative Methoden“ sind mindestens 6 C zu erbringen. Die restlichen 24 C können nach freier Wahl aus den angebotenen Modulen aller sechs Wahlbereiche erbracht werden. Die den einzelnen Bereichen zuzuordnenden Module sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Wurden hier aufgeführte Module bereits im Bereich „Seminare und Projekte“ eingebracht, so können sie nicht noch einmal belegt werden.

Wahlbereich a. „Controlling“

M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling, 6 C
M.WIWI-BWL.0044	Controlling mit SAP, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung, 6 C
M.WIWI-BWL.0098	Seminar/Projekt Aktuelle Probleme in Management und Controlling, 12 C
M.WIWI-BWL.0099	Strategische Unternehmenssteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0100	Internationales Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0103	Seminar Empirische Managementforschung, 12 C

Wahlbereich b. „Produktion und Logistik“

M.WIWI-BWL.0012	Seminar/Projekt Interdisziplinäres Lernen & Zusammenarbeit (PILZ), 12 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar/Projekt Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik, 12 C
M.WIWI-BWL.0031	Produktion und Umwelt, 6 C
M.WIWI-BWL.0034	Logistik- und Supply Chain Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0036	Produktionsplanung und -steuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0038	Seminar Übergreifende Fallstudien der Logistischen Systeme, 6 C
M.WIWI-BWL.0050	Anlagen- und Energiewirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0051	Seminar Strategische Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C

Wahlbereich c. „Organisation“

M.WIWI-BWL.0025.	Seminar/Projekt: General Management, 12 C
M.WIWI-BWL.0071	Leadership, 6 C

M.WIWI-BWL.0091	Organizational Behavior, 6 C
-----------------	------------------------------

Wahlbereich d. „Informationsmanagement“

M.WIWI-WIN.0002.	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0004.	Crucial Topics in Information Management, 12 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C
M.WIWI-WIN.0010	Customer Value Management 6 C
M.WIWI-WIN.0011	Entrepreneurship 1 – Theoretische Grundlagen, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-WIN.0015	Entrepreneurship 2 – Praktische Umsetzung, 6 C
M.WIWI-BWL.0092	Global Sourcing of Business and IT Services, 6 C

Wahlbereich e. „Quantitative Methoden“

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
B.mat.306	Quantitative Methoden in der Entscheidungsunterstützung, 6 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung, 6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II, 6 C

Wahlbereich f. „Freier Wahlbereich“

Es sind folgende Module wählbar:

- aa.. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- bb. Module aus dem Sprachangebot des ZESS soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

cc. Daneben sind folgende Module wählbar:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-3	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede, 3C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch, 3C (unb.)
SK.AS.MK-1	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3C (unb.)
CS M.inf.306-1.	Mobilkommunikation I
CS M.inf.306- 2	Mobilkommunikation II
CS M.inf.310.	Netz- und Systemmanagement
CS M.inf.312-1	Rechnernetze I
CS M.inf.312-2	Rechnernetze II
CS M.inf.320	Semistrukturierte Daten und XML
CS M.inf.323	Rechnerarchitektur
M.Psy.501	Neuro-kognitive Grundlagen sozialer Interaktionen
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1141	Versicherungsrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 4 C
B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1137	Immaterialgüterrecht, 4 C

B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, (Völkerrecht II), 4 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der betriebswirtschaftlichen Gebiete Marketing und Distributionsmanagement beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Marketing und Distribution sowie die Informationsversorgung und Kommunikation müssen heute in Märkten mit einem komplexen und zumeist internationalen Wettbewerbsumfeld integriert konzipiert und realisiert werden. ⁴Der Master-Studiengang Marketing und Distributionsmanagement stellt sich der Aufgabe, die Studierenden mit dieser neuen Sichtweise in Theorie und Praxis vertraut zu machen. ⁵Charakteristisch für diesen Ansatz ist eine funktionen- und wirtschaftsstufenübergreifende Sicht von Marketing- und

Distributionskonzepten sowie von Informationssystemen. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, durch das Studium marktgerechte Qualifikationen zu erwerben, die in der Praxis von sehr großer Bedeutung sind. ⁷Hierdurch werden sie befähigt, Supply Chain Management-Konzepte in Industrie und Handel zu gestalten, Vertriebslinien weiterzuentwickeln, das Multi Channel Marketing und marktorientierte Managementinformationssysteme zu implementieren sowie später in diesen Bereichen Führungspositionen zu erlangen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Marketing und Distributionsmanagement in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wahlpflichtbereich Basismodule	24 C
2. Wahlpflichtbereich Synergiemodul und Seminar	12 C
3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden	6 C
4. Projektbereich	18 C
5. Wahlbereich	30 C
6. Master-Arbeit	30 C

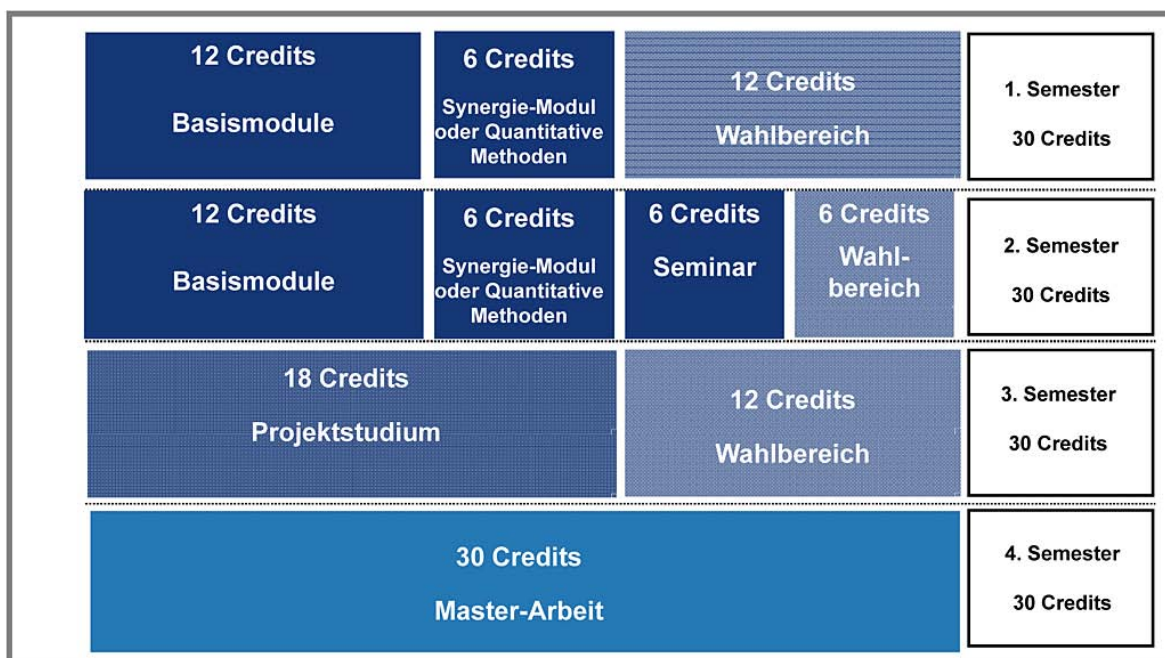
(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Das Synergiemodul soll die Schnittmengen aus den Basisdisziplinen Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik behandeln und die Studierenden in die Lage versetzen, spezifische Berufsqualifikationen im Synergiebereich der drei Teildisziplinen Marketing, Distributionsmanagement und Wirtschaftsinformatik zu erwerben. ³Im Bereich Quantitative Methoden sollen die zur empirischen Analyse von wissenschaftlichen Fragestellungen notwendigen Methodenkenntnisse vermittelt werden. ⁴Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete Marketing und Distribution sowie Wirtschaftsinformatik in einem Seminar, welches projekt- oder forschungsorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁵Projekt- oder For-

schaftungsseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Marketing und Distributionsmanagement und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 823), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 499) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen

Nr. 7/2010 S. 828), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 859) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Wahlpflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind insgesamt 24 C durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen nach folgender Maßgabe zu erbringen.

- Es ist mindestens ein Modul aus dem Block „Marketing/ Distribution“ und mindestens ein Modul aus dem Block „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich zu absolvieren.
- Über die 24 C hinaus belegte Module können in den Wahlbereich (5.a) eingebracht werden.

Block Marketing/Distribution

M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik, 6 C,
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering, 6 C,
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement, 6 C

Block Wirtschaftsinformatik

M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C

2. Wahlpflichtbereich Synergiemodul und Seminar (12 C)

- Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0090	Synergiemodul 6 C
-----------------	-------------------

- Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Zusätzlich belegte Module aus diesem Bereich können in den Wahlbereich (5.1) eingebracht werden.

M.WIWI-BWL.0064	Seminar Aktuelle Entwicklung der Handelswissenschaft, 6 C
M.WIWI-WIN.0066	Seminar Marketing- und Wettbewerbsstrategien, 6 C
M.WIWI-WIN.0078	Aktuelle Forschungsansätze im Marketing, 6 C
M.WIWI-BWL.0096	Aktuelle Fragestellungen des Innovationsmanagements, 6 C

3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden (6 C)

Im Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Zusätzlich belegte Module aus diesem Bereich können in den Wahlbereich (5.1) eingebracht werden.

M.WIWI-BWL.0079	Marktforschung I,6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II,6 C
M.WIWI-WIN.0007	Methoden der Entscheidungsfindung für das Distributionsmanagement, 6 C

4. Projektbereich (18 C)

Es ist folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0059	Projektstudium, 18 C
-----------------	----------------------

5. Wahlbereich (30 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Teilbereiche gewählt werden:

a. Spezialisierung Marketing und Distributionsmanagement

Es können die in den Bereichen 1, 2 und 3 nicht belegten Module eingebracht werden. Außerdem ist Modul M.WIWI-BWL.0076 „Planspiel Marketing“ wählbar.

b. Weitere Wirtschaftswissenschaften

Es können Module aus dem Modulangebot der anderen Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI (außer M.WIWI.WIP) und dem Modulangebot mit der Kennung M.Inf. gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in Nr. 1 bis 4 genannten Module sind dabei nicht anrechenbar.

c. Angrenzende Gebiete

Es können Module aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen gewählt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul noch nicht im vorherigen Studiengang als Studienleistung eingebracht wurde.

M.PSY.501	Neurokognitive Grundlagen sozialer Interaktionen, 6 C
M.PSY.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.PSY.505	Finanzpsychologie, 6 C

B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten
SK.AS.FK-5	Führungskompetenz: Diversity Management, 3 C

d. Sprachen

Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

Die Wahl von Modulen aus Nr. c. und Nr. d. ist auf höchstens 10 C begrenzt.

Im Wahlbereich c. können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Master-Studium der Wirtschaftsinformatik vermittelt die Kompetenzen für Tätigkeiten mit besonders hohen Analyseanforderungen in der IT-Branche und sonstigen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. ⁴Hierbei stellen die ausgewogene Vermittlung von theoretischer und praktischer Fach- und Methodenkompetenz sowie die Einbeziehung aktueller Forschungsinhalte geeignetes Handwerkszeug für die Studierenden dar, die üblichen Vorgehensweisen in Frage zu stellen und innovative Lösungen zu entwickeln. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die

Lage versetzt werden, neue Geschäftsideen, Anpassungen und Verbesserungen durch die fortlaufende Weiterentwicklung und Neukonzeption betrieblicher Informationssysteme umsetzen zu können. ⁶Sie können damit Führungspositionen in Praxis und Wissenschaft übernehmen, wobei attraktive und anspruchsvolle Positionen im IT-Umfeld offenstehen, die durch große Entscheidungsspielräume und einen hohen Verantwortungsumfang gekennzeichnet sind.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Wirtschaftsinformatik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	18 C
2. Hausarbeitenseminar	12 C
3. Projekt/Forschungsseminar	18 C
4. Wahlbereich	42 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) Die 42 C des Wahlbereichs können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Informatik
3. Recht und Schlüsselkompetenzen

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) ¹Die Module des Pflichtbereichs sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Informationsmanagement, Modellierung und Integrierte Anwendungssysteme vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlmodule im Bereich Wirtschaftsinformatik. ³Das „Hausarbeitenseminar“ dient sowohl der Vertiefung eines speziellen Themas der Wirtschaftsinformatik als auch der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. ⁴Das „Projekt- oder Forschungsseminar“ dient der Integration der Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik in einem Seminar, welches einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁵Projektseminare oder Forschungsseminare werden in der Regel von mehreren Veranstalterinnen oder Veranstaltern gemeinsam abgehalten. ⁶Es wird empfohlen, die Module des Pflichtbereichs innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

Basismodule (Pflicht) 12 Credits		Wahlmodule 18 Credits	1. Semester: 30 Credits
Basismodul 6 Credits	Hausarbeitenseminar (Wahlpflicht) 12 Credits	Wahlmodule 12 Credits	2. Semester: 30 Credits
Projekt- oder Forschungsseminar 18 Credits		Wahlmodule 12 Credits	3. Semester: 30 Credits
Master-Arbeit 30 Credits			4. Semester: 30 Credits

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 845), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2011 S. 866) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 851) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und

b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht**1. Pflichtbereich (18 C)**

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	6 C
M.WIWI WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	6 C

2. Hausarbeitenseminar (12 C)

Es ist eines der beiden folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C

3. Projekt/Forschungsseminar (18 C)

Es ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0059	Projektstudium	18 C
-----------------	----------------	------

4. Wahlbereich (42 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von 42 C erfolgreich zu absolvieren. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete gewählt werden, wobei das Einbringen von C aus dem Gebiet Recht und Schlüsselkompetenzen auf maximal 18 C begrenzt ist.

a. Bereich Wirtschaftswissenschaften (0 – 42 C)

Es können Module der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Kennungen M.WIWI-WIN, M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Bereich Informatik (0 – 42 C)

Es können Module des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ mit der Kennung M.Inf. belegt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

c. Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen (0 – 18 C)

Es können folgende Module belegt werden, sofern sie noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden:

aa. Recht

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Bankaufsichtsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C

bb. Schlüsselkompetenzen

1. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS belegt werden, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.

2. Es können folgende Module belegt werden:

SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-4	Führungskompetenz: Die lernende Organisation, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-7	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz, 3 C (unb.)
SK.AS.FK-8	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-2a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-3a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik - Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik- Aufbaukurs Argumentation, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik-: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse mo-

		derieren, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-1		Sozialkompetenz: Team(-entwicklung), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-2a		Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit), 3 C (unb.)
SK.AS.SK-5		Sozialkompetenz: Mediation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-7		Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.AS.SK-11		Sozialkompetenz: Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.AS.WK.11		Wissensmanagement: Kreativitätstechniken, 3 C (unb.)
B.Slav.29		Wirtschaftsrussisch, 6 C

cc. Im Bereich Recht und Schlüsselkompetenzen können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftspädagogik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden erfolgreich als Lehrer an berufsbildenden Schulen tätig zu werden, in gehobene Berufspositionen im Bereich Personalmanagement einzusteigen, als auch ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist durch eine Profilierung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften charakterisiert. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen erwerben berufliche Qualifikationen, die sich auf die Bereiche Wirtschaftswissenschaften, ein zweites Unterrichtsfach und Bildungswissenschaften beziehen. ⁵Sie besitzen damit zusammen mit berufspraktischen Erfahrungen die Voraussetzung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen be-

rufsbildenden Schulen. ⁶Sie besitzen aufgrund der Polyvalenz der Studieninhalte aber auch sehr gute Berufsperspektiven in der Wirtschaft, insbesondere im Personalmanagement, bei Verbänden und in der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse und Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres Bachelor-Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(3) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Bildungswissenschaften und die Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. ²Studierende müssen sich zu Beginn des Studiums verbindlich für ein Zweifach anmelden.

(3) ¹Die im Master-Studium Wirtschaftspädagogik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 Anrechnungspunkten C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	30 C
2. Zweites Unterrichtsfach	34 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	33 C

4. Mündliche Abschlussprüfung 3 C

5. Master-Arbeit 20 C

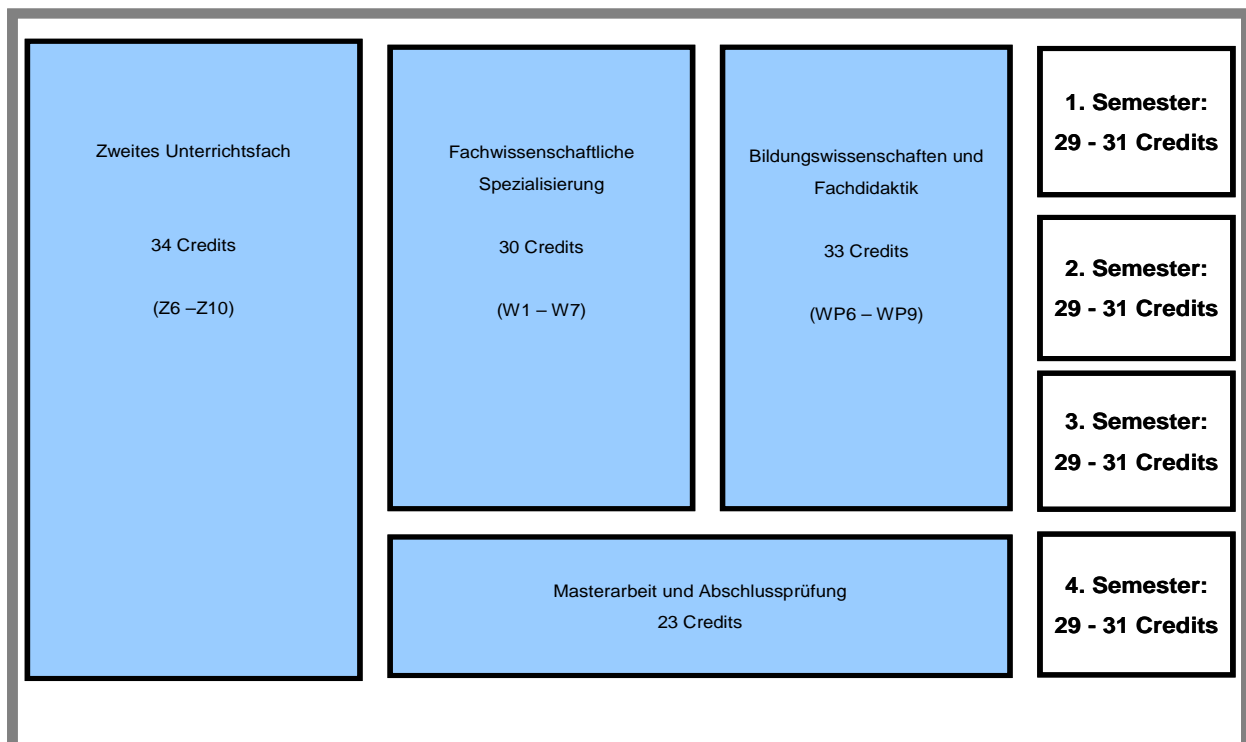
(4) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(5)¹Die Studierenden haben gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen.

²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Bereiche des Master-Studiums. ³Durch die mündliche Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kompetenzen erworben wurden, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis umgesetzt werden können und ein kritisch-diskursiver Dialog geführt werden kann. ⁴Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 60 Minuten. ⁵Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und gemeinsam benotet. ⁶Als Prüferinnen oder Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. ⁷Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bereits 27 C im Bereich Wirtschaftspädagogik erbracht hat. ⁸Durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 3 C erworben.

(6) Die mit 20 C gewichtete Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen

(7) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:



§ 5 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 856), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 510) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 864) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es müssen Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 C aus zwei der nachfolgend genannten Bereiche erfolgreich absolviert werden.

i. Bereich „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“

M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft, 6 C
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung, 6 C
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung, 6 C
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling, 6 C

ii. Bereich „Marketing und Distributionsmanagement“

M.WIWI-BWL.0055	Distribution, 6 C
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering, 6 C,
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik, 6 C,
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement, 6 C
M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung, 6 C
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme, 6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT, 6 C

iii. Bereich „Unternehmensführung“

M.WIWI-BWL.0022	General Management, 6 C
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting, 6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung, 6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement, 6 C

b. Wahlmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-BWL, M.WIWI-VWL und M.WIWI-WIN erbracht werden, soweit die dort genannten Zugangsbedingungen erfüllt sind.

2. Zweites Unterrichtsfach (34 C)

2.1. Deutsch (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EDU.GER.01 „Literaturwissenschaft“ 7 C
- M.EDU.GER.02 „Germanistische Linguistik“ 5 C
- M.EDU.FD.GER.01 „Fachdidaktik Deutsch 1a“ 7 C
- M.EDU.FD.GER.02 „Integratives Modul Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ 6 C

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.GER.09: „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ 9 C
- M.GER.10: „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ 9 C
- M.GER.11: „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ 9 C

2.2. Englisch (34 C)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- B.EP.07-W2 „Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen“ 3 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 25 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits in einem Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

aa) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

- B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“ (8 C / 4 SWS)

ii. Bereich Sprachwissenschaft

- B.EP.22 „Syntax“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.23 „Semantik“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)

bb) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden, und zwar eines im Umfang von 6 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft sowie eines aus dem Bereich der Ergänzungsmodule im Umfang von 3 oder 4 C.

i. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

- B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“ (6 C / 4 SWS)

ii. Bereich Sprachwissenschaft

- B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (8 C / 4 SWS)
 B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (6 C / 4 SWS)
 B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (6 C / 4 SWS)

iii. Ergänzungsmodul-Bereich

B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T4L „Top Up Syntax“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T6L „Top Up Semantik“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T42a „Top Up Language and Society“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T42b „Top Up Language and Linguistic Theory“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T3Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T20a „Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T3Am „Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T5Am „Aufbaumodul 2 – Top Up Amerikanistische Kulturgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0–1 SWS)

B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“ (3 C / 2 SWS)

2.3. Evangelische Religion (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.EvRel.10 „Religions- und Konfessionskunde“ (9 C / 6 SWS)

B.EvRel.05 „Grundwissen Systematische Theologie“ (9 C / 6 SWS)

B.EvRel.08 „Ethik“ (8 C / 5 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (8 C / 2 SWS)

2.4. Französisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Frz.204 „Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Frz.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Frz.WP.303 „Fachdidaktik des Französischen“ 7 C

2.5. Informatik (34 C)

a. Pflichtmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0059. „Projektstudium“ 18 C

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI.WIN.0003. „Informationsmanagement“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0001. „Modellierung und Systementwicklung“ 6 C
- M.WIWI.WIN.0002. „Integrierte Anwendungssysteme“ 6 C

c. Wahlmodule

Es muss ein Wahlmodul im Umfang von 4 C aus den Modulangeboten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennzeichnung „M.WIWI.WIN“ erfolgreich absolviert werden.

2.6. Mathematik (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mat.038 „Grundlagen der Stochastik“ 9 C
- B.Mat.023 „Basismodul Geometrie“ 6 C
- B.Mat.720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ 3 C
- M.Mat.041 „Forschungsseminar Mathematik“ 5 C
- B.Mat.043 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ 6 C
- M.Mat.047 „Vertiefte Methoden der Mathematikdidaktik“ 5 C

2.7. Spanisch (34 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spa.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ 7 C
- B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ 6 C
- M.Rom.Spa.601 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“ 6 C
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ 8 C
- M.Spa.WP.303 „Fachdidaktik des Spanischen“ 7 C

2.8. Sport (34 C)

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Spo.19 „Fachdidaktik Sport (Wirtschaftspädagogik)“ 6 C
- M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“
(4 SWS) 6 C
- M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“
(4 SWS) 6 C

b. Pflichtmodul in den Lernfeldern/Sportarten

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.75 weitere Sportart und Exkursion (4 SWS) 4 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen 12 C erbracht werden

- B.Spo.07 „Erziehungswissenschaftliche Theorie des Kinder-, Jugend- und
Schulsports“ (3 SWS) 4 C
- B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und
Jugendalter“ (3 SWS) 4 C
- B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (3 SWS) 4 C

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschafts- wissenschaften) 33 C

a. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 27 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-WIP.0009 „Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ 6 C
- M.WIWI-WIP.0010 „Schul- und unterrichtspraktische Studien und Praktikum“ 9 C

- M.WIWI-WIP.0011 „Pädagogische Diagnostik und Evaluation in der beruflichen Bildung“ 6 C
 - M.WIWI-WIP.0007 „Wirtschaftspädagogisches Kolloquium“ 6 C
- b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:
- M.WIWI-WIP.0012 „Berufsbildungspolitik und Steuerung beruflicher Aus- und Weiterbildung“ 6 C
 - M.WIWI-WIP.0013 „Vertiefende Fachdidaktik und Unterrichtsforschung Wirtschaftswissenschaften“ 6 C
-

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Wirtschafts- und Sozialgeschichte fragt nach der Prägung unserer Gegenwart durch ökonomische und soziale Entwicklungen in der Vergangenheit. ⁴Der Studiengang steht methodisch und thematisch an der Schnittstelle von Geschichte, Ökonomie und Sozialwissenschaften und ist damit interdisziplinär ausgerichtet. ⁵Durch den Praxisbezug des Fachs wird durch Praktika und Projektarbeit in Kooperation mit Unternehmen, Museen, Stiftungen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen eine her-

vorrangige Berufsvorbereitung in einem sehr breiten Einsatzgebiet erfahren. ⁶Zudem erlangen sie durch die kritische Auseinandersetzung mit komplexen wirtschaftshistorischen Phänomenen ein allgemein anwendbares Erfahrungswissen, basierend auf einem breiten theoretischen Fundament und praxisbezogener Arbeitsmethoden eines interdisziplinären Faches.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache, sowie Grundlagen der Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften erforderlich. ²Studierenden, deren Vorkenntnisse unzureichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Master-Arbeit	30 C

(2) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(3) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(4) ¹Der Konvergenzbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird. ²Studierende mit historischen Vorqualifikationen sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Studierende mit ökonomischer Vorqualifikation sollen historische Grundlagenveranstaltungen besuchen. ³Die Wahlpflichtmodule des Konvergenzbereichs sollten möglichst im ersten und zweiten Semester belegt werden.

(5) Der Profilbereich berücksichtigt die Interdisziplinarität der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und dient dem gezielten Aufbau von Kompetenzen in einer der theoretisch-methodisch mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eng verbundenen Nachbardisziplinen.

(6) ¹Die Festlegung, welche der angebotenen Module des Konvergenzbereichs durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. ²Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat. ³Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. ⁴Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der oben aufgeführten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. ⁵Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an den Prüfungsausschuss zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht. ⁷Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs:

Intensivmodul WSG I 12 C		Konvergenzbereich (Geschichte bzw. Ökonomie) 18 C	1. Semester 30 C
Profilbereich VWL/BWL/Geschichte 30 C		Wahlpflicht- bereich WSG 12 C	2. Semester 30 C
Intensivmodul WSG II 12 C		Projekt- seminar WSG 6 C	3. Semester 30 C
Master-Arbeit 30 C			4. Semester 30 C

§ 5 Profilbildung und Mentoring

(1) ¹Zu Studienbeginn hat die oder der Studierende verpflichtend eine Studienberatung mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater zu führen. ²In diesem Gespräch werden vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse und Interessen des oder der Studierenden mögliche sinnvolle Ausgestaltungen des Konvergenz- und des Profilbereichs erörtert.

(2) Zum Abschluss der Pflichtstudienberatung wählt der oder die Studierende eines der drei Profile „Historische Wirtschaftsforschung“, „Historische Unternehmensforschung“ und „Historische Gesellschaftswissenschaft“ gemäß § 2 Abs. 5. Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. Das Profil wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Studierende mit Profil „Historische Wirtschaftsforschung“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Historische Unternehmensforschung“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Historische Gesellschaftswissenschaft“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module. ²Die im Profilbereich wählbaren Module sind in der Anlage I aufgeführt.

(4) Die Pflichtstudienberatung bildet die Grundlage für die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters zur Ausgestaltung des Konvergenzbereichs gemäß § 2 Abs. 6.

(5) ¹Die Fachberaterin oder der Fachberater übernimmt für die Dauer des Studiums die Rolle eines Mentors und begleitet den Studierenden oder die Studierende bei der weiteren Ausgestaltung des Studiums. ²Zu Beginn jedes Semesters sollte ein Gespräch zwischen Mentor oder Mentorin und dem oder der Studierenden über die Modulauswahl und Arbeitsplanung für das betreffende Semester stattfinden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 869), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1622) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 876), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1627) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (30 C)

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1001	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	12 C
M.WIWI-WSG.1002	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	12 C
M.WIWI-WSG.1003	Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C

2. Konvergenzbereich (18 C)

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten:

a. Block Geschichte

B.Gesch.113	Einführungsmodul Mittelalter	8 C
B.Gesch.114	Einführungsmodul Mittelalter	5 C
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	8 C
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	5 C
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	8 C
B.Gesch.118	Einführungsmodul Neuzeit	5 C
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	4 C
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.302	Aufbaumodul Neuzeit	6 C
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.304	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	6 C
B.Gesch.305	Aufbaumodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	6 C
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.312	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.314	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter	9 C

B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	9 C

b. Block Ökonomie

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und Europäische Währungspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0026	Internat. Unternehmenstätigkeit in der Globalisierung	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-VWL.0029	Multinationale Unternehmen: Theoretische und Empirische Grundlagen	6 C
B.WIWI-VWL.0030	Neuere Erkenntnisse zur intern. Unternehmenstätigkeit	6 C

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik	6 C

3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 C)

Es sind 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1004	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	6 C
M.WIWI-WSG.1005	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	6 C
M.WIWI-WSG.1006	Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1007	Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1008	Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie	6 C

4. Profildbereich (30 C)

a. Im Profildbereich sind Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe folgender Regelung erfolgreich zu absolvieren, sofern die Zugangsbedingungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

i. Bei Wahl des Profils „Historische Wirtschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-VWL erfolgreich zu absolvieren.

ii. Bei Wahl des Profils „Historische Unternehmensforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-BWL erfolgreich zu absolvieren.

iii. Bei Wahl des Profils „Historische Gesellschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.Gesch. oder M.Soz. erfolgreich zu absolvieren.

b. Unabhängig von der Wahl des Profils sind die restlichen 6 C des Profildbereichs durch Module aus folgender Auswahl zu erbringen:

i. Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

ii. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Geschichte“ mit der Kennung M.Gesch, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

iii. Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Soziologie“ mit der Kennung M.Soz. soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

iv. Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

aa) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

bb) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs.3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 9 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

(2) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr rer. pol. h. c.) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums; Zweck der Prüfungen

¹Ziel des Promotionsstudiums Wirtschaftswissenschaften ist es, die Studierenden zu qualifizieren, verantwortliche Aufgaben in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern zu übernehmen. ²Zu diesem Zweck sollen sie neben einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit, in der die Beherrschung der mit dem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert werden, eine forschungsorientierte Zusatzausbildung absolvieren. ³Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik in den Wirtschaftswissenschaften einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben. ⁴Zudem sollen die Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten, zur Teamarbeit sowie einer effektiven wissenschaftlichen Arbeitsweise herausgebildet

werden. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die neueren Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften zu beherrschen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden, ihre gesellschaftliche Relevanz zu erkennen sowie neue wissenschaftliche Fachkenntnisse hervorzubringen. ⁶Sie sind damit für Führungspositionen in der Arbeitswelt ebenso wie zu einer Karriere als Wissenschaftler qualifiziert.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol. h. c.) auch ehrenhalber verliehen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,
- b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Promotion oder eine Kinderbetreuung. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Der nach § 2 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) ¹Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

§ 6 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. ⁴Die Leitung obliegt der Studiendekanin beziehungsweise dem Studiendekan.

(2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

§ 7 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen. ²Dieser wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden individuell zusammengesetzt und besteht in der Regel aus wenigstens drei Mitgliedern, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, sowie wenigstens eine weitere prüfungsberechtigte Person. ³Ein Mitglied des Betreuungsausschusses kann aus einem verwandten Fach stammen sowie einer anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. ⁴Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan spätestens sechs Monate nach Einschreibung bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ⁵Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein. ⁶Ausnahmen hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag genehmigen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 8 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Teil II

Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 9 Umfang des Promotionsstudiums

(1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 20 Anrechnungspunkte (Credits, 1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I). ³Der Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Für einzelne Programme können Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 in Anlage 4 festgelegt werden. ²Die Anlage muss für jedes Programm eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.

(3) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung für den Promotionsstudiengang oder
- b) die Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
und wenn
- e) das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Veranstaltungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgen. ⁴Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen für Prüfungsleistungen entsprechend.

(2) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, Klausur, nichtselbstständige Lehre, fachspezifische Prüfungsformen.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses können auswärtige Veranstaltungen, die z. B. auf disziplinspezifischen und standortübergreifenden Kooperationen beruhen, anerkannt werden. ²Dies gilt auch für Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation von z.B. wissenschaftlichen Fachgesellschaften. ³Hierzu hat der Antragsteller darzulegen, in welchem Bereich die Leistung in welchem Umfang (Anrechnungspunkte) eingebracht werden soll sowie welche Leistungsart erbracht worden ist. ⁴Über den Antrag entscheidet der Graduiertenausschuss.

(4) Können Leistungen aus Gründen, die von der oder dem Promovierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Graduiertenausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der oder des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

(5) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(6) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

(7) ¹Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(8) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses, in der Regel der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

§ 11 Betreuung

¹Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) entwickelt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen individuellen Studienverlaufsplan, durch den empfohlen wird, welche Leistungen des Promotionsstudiums bis zu gemeinsam bestimmten Zeitpunkten erbracht werden sollen. ²Der Betreuungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ³Diese oder dieser stellt den Stand ihrer oder seiner Forschungsarbeit vor. ⁴Der Betreuungsausschuss diskutiert mit der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen des Forschungsvorhabens, berät sie oder ihn über das weitere Vorgehen und entwickelt gegebenenfalls den individuellen Studienverlaufsplan weiter.

Teil III

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium ordnungsgemäß absolviert hat,
 - c) eine bedingungsfreie Zugangsberechtigung für den Promotionsstudiengang nachweist,

- d) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat, sowie anderweitig keine entsprechende Promotion aufgenommen und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt hat,
- e) keine Gründe verwirklicht hat, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen.

(2) ¹Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer

- a) sie zugleich bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt hat oder nach Zulassung beantragt;
- b) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- c) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
- d) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen; oder
- e) die oder der Promovierende der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist.

²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und c) bis e) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
- b) die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel dem Betreuungsausschuss angehören,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
- d) die Versicherung nach § 16
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht älter als drei Monate ist.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 17. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) ¹Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Über die Zulassung verständigt das Studiendekanat die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil IV

Dissertation

§ 14 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. ²Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden; die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.

(3) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, oder als publikationsfähig gelten können. ²Über die Publikationsfähigkeit entscheiden die Gutachterinnen oder Gutachter Für wenigstens einen der Beiträge soll die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor verantwortlich zeichnen. ³In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der erforderlichen Beiträge nach oben abgewichen werden. ⁴In Abhängigkeit von der Qualität der

Beiträge kann das Erfordernis der Alleinautorenschaft eines Beitrags erlassen werden.⁵ Hierüber entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.⁶ Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.⁷ Hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen.⁸ Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen.⁹ Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen, § 13 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend.¹⁰ Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 29 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird.¹¹ Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind und der Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 29 auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer („International Standard Book Number“, ISBN) trägt.¹² Die Möglichkeiten der Veröffentlichung der kumulativen Dissertation nach § 29 bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Veröffentlichung vor Einreichung

¹Teile der Dissertation können mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vorab als Beiträge in Publikationen mit externem Begutachtungsverfahren veröffentlicht werden.² Bei kumulativen Dissertationen ist dies ausdrücklich erwünscht.

§ 16 Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten. Anderer als der von mir angegebenen

Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

3. Die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen werden von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet.

5. Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.“

§ 17 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt gemäß § 18 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder die Erstbetreuende oder der Erstbetreuer.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus wenigstens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Hiervon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist sicherzustellen, dass die in der Dissertation behandelten Fachgebiete vertreten sind.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen oder Gutachter beziehungsweise Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt sind

- a) Mitglieder und Angehörige der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen
- b) die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen.
- c) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Bis zu drei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Lehrende zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

(3) Zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein promoviertes Mitglied einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(5) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 19 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 26 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die eingereichte Dissertation kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstigen Quellen hin überprüft werden.

§ 20 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(2) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(4) ¹Im Falle der Ablehnung gilt die Promotionsprüfung als nicht bestanden. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ³Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ⁴Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 19 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 22 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 23 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

(2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 24 Termin

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 17 bis 20 fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Eingang der Gutachten erfolgen.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.

(2) ¹Die Disputation dauert ca. 60 Minuten. ²Sie besteht aus zwei Teilen. ³Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von ca. 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ⁴Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes betreffen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die dem Graduiertenausschuss angehörenden Prüfungsberechtigten haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 26 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude (ausgezeichnet)	(0),
magna cum laude (sehr gut)	(1),
cum laude (gut)	(2),
rite (bestanden).	(3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 verringert oder (mit Ausnahme der Note rite) um den Wert 0,3 erhöht werden

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50 summa cum laude,

bis einschl. 1,50 magna cum laude,

bis einschl. 2,50 cum laude,

bis einschl. 3,00 rite.

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Im Falle des Bestehens wird die Kandidatin oder der Kandidat zugleich darauf hingewiesen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 27 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil VI

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 29 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Absatz 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 5 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend.

(9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

(10) ¹Im Falle einer kumulativen Dissertation gem. § 14 Abs. 4 gilt:

²Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird.

³Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind und der Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer („International Standard Book Number“, ISBN) trägt. ⁴Die kumulati-

ve Dissertation kann auch als Gesamtband veröffentlicht werden, es gelten dabei die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

(11) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,

b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

§ 30 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 6) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 7), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 29 Abs. 5 S. 1 eingereicht werden, wenn

a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind;

b) eine Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 11 erfolgt.

²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 29 Abs. 5 S. 1. Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ³Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Studiendekanat einsehen

§ 32 Täuschung; Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(3) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(4) Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 33 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote, und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 34 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird vom Fakultätsrat als seltene Auszeichnung auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen. ²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 35 Entscheidung, Widerspruchsverfahren bei der Bewertung einer Prüfungsleistung

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(2) ¹Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Namen des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 354) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissen-

schaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 377), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 517), außer Kraft.

(3) ¹Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen ist, nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft. ³Eine Promotionsprüfung nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen wird letztmalig im Wintersemester 2014/15 durchgeführt.

Anlage 1: Modulübersicht

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen;

1. Wissenschaftliche Kompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 10 C nach folgender Maßgabe erfolgreich absolviert werden:

a) Es ist das folgende Modul erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0001. Doktorandenkolloquium (3 C, 3 SWS) erfolgreich zu absolvieren.

b) Aus folgender Auswahl sind Module im Umfang von wenigstens 7 C erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0002: Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften
(4 C, 3 SWS)

P.WIWI.0003. Zwischenbilanz (3 C, 1 SWS)

P.WIWI.0004. Wissenschaftskommunikation (2 C, 1 SWS)

P.WIWI.0005. Erstellen wissenschaftlicher Publikationen (4 C, 0 SWS)

2. Fachliche Vertiefung

Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden

P.WIWI.0006. Fachspezifische Vertiefung (4 C, 2 SWS)

P.WIWI.0007. Themenspezifische Vertiefung (4 C, SWS)

3 Interdisziplinarität und Schlüsselqualifikationen

Es sind 6 C aus folgendem Modulangebot erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren (4 C, 5 SWS)

P.WIWI.0009 Interdisziplinäre Forschung (2 C, 1 SWS)

P.WIWI.0010 Fortgeschrittene Präsentationstechnik (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0011 Koordination von Praxisprojekten (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0012 Koordination von Forschungsprojekten (2 C, 0 SWS)

P.SOWI. 6 Wissenschaftsmanagement (2 C, 1 SWS)

An Stelle der genannten Module können auch andere Module (Alternativmodule) belegt werden. Diese sind vor der Belegung des Alternativmoduls von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen. Vor einer Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuungsausschusses einzuholen.

Anlage 2 Modulhandbuch

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0001 „Doktorandenkolloquium“</p>								
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander, 2. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; 3. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und 4. präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 5. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 6. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen. 	<p>Modulumfang</p> <p>3 Credits/ 3 SWS</p> <p>Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 48</p>							
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p> </td> <td style="text-align: center;"> <table border="1"> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p> </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p>	<table border="1"> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> </table>	1 SWS	1 SWS	1 SWS	<p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p>		<p>SWS Einzeln</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p>	<table border="1"> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> <tr><td>1 SWS</td></tr> </table>	1 SWS	1 SWS	1 SWS				
1 SWS								
1 SWS								
1 SWS								
<p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p>								
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>							
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>							
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden</p>							
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>							
<p>Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan</p>								

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0002 „Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften“</p>	
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Promovenden setzen sich mit spezifischen Forschungsmethoden auseinander; 2. vertiefen und spezifizieren die Methodenkenntnisse die sie für Ihre Dissertation benötigen; 3. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 4. präsentieren ihre Erkenntnisse systematisch; 5. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen ab; 6. entwickeln auf der Grundlage ihres Methodenwissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen. 	<p>Modulumfang</p> <p>4 Credits/ 3 SWS</p> <p>Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Methodenkurs aus einem der Fachgebiete des Promotionsstudiengangs oder externer Methodenkurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden.</p> </div>	<p>SWS Einzeln</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 50px; margin: 10px auto; text-align: center; line-height: 50px;"> <p>3 SWS</p> </div>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>
<p>Modulverantwortlicher</p> <p>Studiendekanin oder Studiendekan</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0003 „Workshop Zwischenbilanz“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander und demonstrieren die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und der fachgerechten Darstellung des Untersuchungsgegenstandes, 2. berichten über den Zwischenstand der Arbeiten an ihrem Promotionsprojekt und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 3. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und die weitere Forschungsperspektive entwickeln 4. treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran. 	Modulumfang 3 Credits/ 1 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 76		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>		Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“	Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion
Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“			
Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0004 „Wissenschaftskommunikation“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Kritik konstruktiv zu begegnen; 2. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen und referieren über diese vor Fachpublikum; 3. können im disziplinären und interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten. 4. Können Ergebnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren 	Modulumfang 2 Credits/ 1 SWS Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 10 Selbststudium in h: 50		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden </td> </tr> </table>		1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung	Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden
1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung			
Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0005 „Erstellen wissenschaftlicher Publikationen“</p>			
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden führen folgende Aufgaben erfolgreich durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreiben einer wissenschaftlichen Publikation gemäß den Anforderungen des Publikationsorgans und demonstrieren damit die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie. 2. Erfolgreiches Durchlaufen des Reviewprozesses 3. Bescheinigung zum Druck des Beitrags oder zur erfolgreichen Präsentation des Beitrags auf einer referierten Tagung 4. Vorantreiben des wissenschaftlichen Fortschritts in einer wissensbasierten gesellschaft 	<p>Modulumfang</p> <p>4 Credits /0 SWS</p> <p>Workload in h: 120</p>		
<p>Prüfung</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder 2. Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung. </td> </tr> <tr> <td> <p>Voraussetzung: Bei einer kumulativen Promotion wird der Beitrag nicht als Dissertationsbeitrag verwendet. Bei mehreren Autoren hat ein Mitglied des Betreuungsausschusses die Leistung des Promovierenden bzgl. der Eigenständigkeit und des Umfangs zu bescheinigen.</p> </td> </tr> </table>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder 2. Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung. 	<p>Voraussetzung: Bei einer kumulativen Promotion wird der Beitrag nicht als Dissertationsbeitrag verwendet. Bei mehreren Autoren hat ein Mitglied des Betreuungsausschusses die Leistung des Promovierenden bzgl. der Eigenständigkeit und des Umfangs zu bescheinigen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder 2. Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung. 			
<p>Voraussetzung: Bei einer kumulativen Promotion wird der Beitrag nicht als Dissertationsbeitrag verwendet. Bei mehreren Autoren hat ein Mitglied des Betreuungsausschusses die Leistung des Promovierenden bzgl. der Eigenständigkeit und des Umfangs zu bescheinigen.</p>			
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>		
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>		
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p>		
<p>Modulverantwortlicher</p> <p>Studiendekanin oder Studiendekan</p>			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0006 „Fachspezifische Vertiefung“</p>				
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 4. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen. 	<p>Modulumfang</p> <p>4 Credits/ 2 SWS</p> <p>Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92</p>			
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden </td> </tr> </table>	Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes	Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden	<p>SWS Einzel</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; width: 100px; height: 50px;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes				
Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden				
2 SWS				
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>			
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>			
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>			
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>			
<p>Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan</p>				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0007 „Themenspezifische Vertiefung“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion indem sie die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. lernen Themenspezifisch interdisziplinäre Forschungsansätze kennen 4. grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 5. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von themenspezifischen Forschungsfragen. 	Modulumfang 4 Credits/ 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Themenspezifischer Vertiefungskurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder Themenspezifischer Vertiefungskurs anderer Fakultäten der Universität Göttingen oder Externe themenspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden	SWS Einzel <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;">2 SWS</div>
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0008 „Wissenschaftliches Lehren“						
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ul style="list-style-type: none"> - stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen (Übung o.a.) incl. Ziele, Lernziele und Inhalte und erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation einer Lerneinheit, - erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer Lehrveranstaltung, - führen die Lehrveranstaltung durch - erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung. 	Modulumfang 4 Credits/ 5 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 50					
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium) </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 1 SWS 4 SWS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse </td> </tr> </table>	1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)	1 SWS 4 SWS	Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse		SWS Einzel <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> 1 SWS 4 SWS </td> </tr> </table>	1 SWS 4 SWS
1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)	1 SWS 4 SWS					
Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse						
1 SWS 4 SWS						
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine					
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät					
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden					
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl					
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan						

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0009 „Interdisziplinäre Forschung“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen. Sie <ul style="list-style-type: none"> - können die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen - können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten - lernen selbstständig, sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden 	Modulumfang 2 Credits/ 1 SWS Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 15 Selbststudium in h: 45		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Methodenwoche der GGG</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen</td> </tr> </table>		Methodenwoche der GGG	Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen
Methodenwoche der GGG			
Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35		
Modulverantwortlicher Leiterin oder Leiter der GGG			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0010 „Fortgeschrittene Präsentationstechniken“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden 1. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen; 2. präsentieren ihre Ergebnisse einem Fachpublikum; 3. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und verteidigen. 4. können Erkenntnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren	Modulumfang 2 Credits/ 0 SWS Workload in h: 60 Selbststudium in h: 60		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>		Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion
Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung			
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0011 „Koordination von Praxisprojekten“</p>	
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran indem sie Projekte mit der Praxis koordinieren und das Projektmanagement durchführen. Dieses beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen 	<p>Modulumfang</p> <p>2 Credits</p> <p>Workload in h: 60</p>
<p>Lehrveranstaltung und Prüfung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt.</p> </div>	
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
<p>Wiederholbarkeit</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>
<p>Angebotshäufigkeit</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p>
<p>Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0012 „Koordination von Forschungsprojekten“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten und Forschungsprojekte koordinieren. Dabei führen sie auch das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen 	Modulumfang 2 Credits Workload in h: 60
Lehrveranstaltung und Prüfung <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt. </div>	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Wissenschaftliche Kompetenzen und Fachliche Vertiefung 14 C		Schlüsselkompetenzen 6 C
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 5 C	P.WIWI.0001a Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C	P.WIWI.0002 Forschungsmethoden 4 C	
2. Σ 8 C		P.WIWI.0004 Fachspezifische Vertiefung 4 C	P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren 4 C
3. Σ 1 C	P.WIWI.0001b Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
4. Σ 3 C		P.WIWI.0003 Zwischenbilanz 3C	
5. Σ 1 C	P.WIWI.0001c Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
6. Σ 2 C			P.WIWI 0010 Fortgeschrittene Präsentationstechniken 2 C
Σ 20 C	14 (+6)		

Anlage 4: Promotionsstudium in Promotionsprogrammen

A. Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1666

„GlobalFood“

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1666 „GlobalFood“ promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität

Es müssen folgende Pflichtmodule Module (Compulsory Modules) im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.CM1 Survey techniques and analysis of firm and household data (6 C / 4 SWS)

GRK1666.CM2 Scientific writing and publishing (6 C / 2 SWS)

GRK1666.CM3 GlobalFood doctoral seminar (6 C / 3 SWS)

GRK1666.CM4 GlobalFood research colloquium (6 C / 6 SWS)

2. Fachliche und methodische Vertiefung

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.ME01 Advanced supply chain management (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME02 Market integration and price transmission (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME03 Applied time series analysis (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications(3 C / 3 SWS)

GRK1666.ME05 Experimental economics approaches in the laboratory (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME06 Experimental economics approaches in the field (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME07 Risk analysis and risk management in agriculture (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME08 Topics in rural development economics (3 C / 3 SWS)

GRK1666.ME09 Advanced development economics: Micro aspects (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME10 Efficiency and productivity analysis (3 C / 2 SWS)

II. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens 6 C aus folgendem Modulangebot (Soft Skill Electives) zu absolvieren:

GRK1666.SE1 Intercultural communication (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE2 Gender and diversity (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE3 Presentation skills (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE4 Career development (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE5 Project management (3 C / 1 SWS)

B. Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1703 „Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“

I. Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1703 „Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“ promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von insgesamt wenigstens 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es müssen folgende sechs Module erfolgreich absolviert werden:

GRK1703.M1: Wissenschaftliche Kompetenzen	4 C
GRK1703.M2: Reflexion und Optimierung der Forschung	4 C
GRK1703.M3: Forschung international vernetzen	4 C
GRK1703.M4: Fachliche Vertiefung	4 C
GRK1703.M5: Erwerb interdisziplinären Expertenwissens	6 C
GRK1703.M6: Vertiefung von Methodenkompetenzen	6 C

II. Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M1 „Wissenschaftliche Kompetenzen“						
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. lernen die Themen und die Struktur des Graduiertenkollegs kennen; 2. erlangen Kenntnisse in fachspezifischen Wissensgebieten und über aktuelle Forschungsrichtungen im Zusammenhang mit dem Leitthema; 3. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen. 	Modulumfang 4 Credits/ 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78					
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführungsveranstaltung 2. Ringvorlesung 3. Grundlagenseminar zu Forschungsfragen, Methoden und Forschungsgebieten </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle; padding: 5px;"> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Je 1 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 15 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden. </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführungsveranstaltung 2. Ringvorlesung 3. Grundlagenseminar zu Forschungsfragen, Methoden und Forschungsgebieten 	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Je 1 SWS</td> </tr> </table>	Je 1 SWS	Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 15 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.		SWS Einzeln
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführungsveranstaltung 2. Ringvorlesung 3. Grundlagenseminar zu Forschungsfragen, Methoden und Forschungsgebieten 	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Je 1 SWS</td> </tr> </table>	Je 1 SWS				
Je 1 SWS						
Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 15 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.						
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Mitgliedschaft im GRK 1703					
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit GRK 1703					
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Vier Semester					
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35					
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann						

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M2: „Reflexion und Optimierung der Forschung“							
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander; 2. demonstrieren die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und der fachgerechten Darstellung des Untersuchungsdesigns; 3. können über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema vor Fachpublikum referieren und 4. können ihre Ergebnisse systematisch darstellen; 5. erlangen durch Gastvorträge und Diskussionen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 6. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen; 7. können Praxiserfahrungen reflektieren. 	Modulumfang 4 Credits/ 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78						
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenseminar</td> </tr> <tr> <td>Forschungskolloquium</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag in zwei der Doktorandenseminare (je ca. 25 Min.),</td> </tr> <tr> <td>Vorstellung von Praktikumserfahrungen in Forschungskolloquium</td> </tr> </table>	Doktorandenseminar	Forschungskolloquium	Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme	Leistungsnachweis: Vortrag in zwei der Doktorandenseminare (je ca. 25 Min.),	Vorstellung von Praktikumserfahrungen in Forschungskolloquium	SWS Einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Je 1,5 SWS</td> </tr> </table>	Je 1,5 SWS
Doktorandenseminar							
Forschungskolloquium							
Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme							
Leistungsnachweis: Vortrag in zwei der Doktorandenseminare (je ca. 25 Min.),							
Vorstellung von Praktikumserfahrungen in Forschungskolloquium							
Je 1,5 SWS							
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Mitgliedschaft im GRK 1703						
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit GRK 1703						
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Vier Semester						
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35						
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann							

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M3: „Forschung international vernetzen“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. können sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinandersetzen, 2. können Erkenntnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren; 3. können ihre Ergebnisse systematisch präsentieren; 4. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und 5. treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran. 	Modulumfang 4 Credits/ 1 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 106		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> Aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz Aktive Teilnahme an der internationalen Konferenz „Resource efficiency in corporate networks“ </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: Jeweils Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden. </td> </tr> </table>		Aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz Aktive Teilnahme an der internationalen Konferenz „Resource efficiency in corporate networks“	Leistungsnachweis: Jeweils Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.
Aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz Aktive Teilnahme an der internationalen Konferenz „Resource efficiency in corporate networks“			
Leistungsnachweis: Jeweils Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Mitgliedschaft im GRK 1703		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit GRK 1703		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Vier Semester		
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl 35		
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M4: „Fachliche Vertiefung“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden erwerben Kenntnisse, die die Lücke zwischen Vorbildung und dem grundlegenden methodischen Anspruch des Promotionsthemas schließen. Die Promovenden erlangen hierdurch ein systemisches Verstehen ihres Studiengbietes und beherrschen mit diesem Gebiet assoziierte Fertigkeiten und Methoden.	Modulumfang 4 Credits/ 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
In Absprache mit dem Betreuungsgremium wählen die Promovenden Vorlesungssequenzen aus zwei bis drei Kursen, die dem Schließen der Lücken zwischen eigener Vorbildung und dem grundlegenden methodischen Anspruch des Promotionsthemas dienen. Es finden mündliche Prüfungen ohne Notenvergabe statt. Die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsgesprächs, das die Promovenden zu Studienbeginn mit ihrem Betreuungsgremium führen. Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. Nicht belegt werden dürfen die Module, die bereits in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zum Promotionsstudium war.	
Leistungsnachweis: mündliche Prüfung (ca. 30 min.)	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Mitgliedschaft im GRK 1703
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	GRK 1703
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer
Jedes Semester	Vier Semester
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M5: „Erwerb interdisziplinären Expertenwissens“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten; 4. können auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen entwickeln. 	Modulumfang 6 Credits/ 3 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Drei fachspezifische Vertiefungskurse der Trägerfakultäten in Abstimmung mit dem Betreuungsgremium. Die Kurse werden von je 3-4 Dozenten des GRK 1703 ausgerichtet und sind daher interdisziplinär. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Min.) oder Klausur (90 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden. </div>	SWS Einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center; width: fit-content; margin: auto;"> Je 1 SWS </div>
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit GRK 1703
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Vier Semester
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M6: „Vertiefung von Methodenkompetenzen“</p>	
<p>Lernziele und Kompetenzen Die Promovierenden vertiefen Soft Skills, die für selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten notwendig sind, insbesondere in den Bereichen Projektmanagement und Dynamik in Gruppen. Weiterhin können Sprachkenntnisse ausgebaut und Kenntnisse der Hochschuldidaktik erworben werden.</p>	<p>Modulumfang 6 Credits/ 3 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen Die Promovenden erwerben Kenntnisse aus den Bereichen Projektmanagement und Dynamik in Gruppen. Daneben kann wahlweise ein Kurs angeboten vom GRK 1703, der GGG, der Hochschuldidaktik, oder dem ZESS zur Verbesserung der Soft-Skills beispielsweise aus folgenden Bereichen eingebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Academic Writing and Publishing • Zeit- und Selbstmanagement • Wissenschaftsenglisch • English Presentation Skills • Karriereentwicklung • Hochschuldidaktik <p>Leistungsnachweis: Jeweils Referat (ca. 30 Min.) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.</p>	<p>SWS Einzel</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p>Je 1 SWS</p> </div>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Mitgliedschaft im GRK 1703</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>GRK 1703</p>
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Vier Semester</p>
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. Jutta Geldermann</p>	

Anlage 5 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer:
(Name)

Weitere Betreuer:
(Namen)

.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:
.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 6 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschafts-
wissenschaften

vom mit dem Gesamturteil

am.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation

Göttingen, den

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 7 Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer. pol.) an

.....

geboren am in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan